



Die Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen bei Betten sei problematisch, stellte die Kommission bei einem Besuch des Alterszentrums Sunnepark in Egerkingen fest (Symbolbild).

ENNIO LEANZA / KEYSTONE

Gefährliche Bettgitter

Die nationale Anti-Folter-Kommission besucht auch Alters- und Pflegeheime

NATHALIE HENSELER

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) wurde geschaffen, um Orte zu kontrollieren, an denen Menschen gegen ihren Willen festgehalten werden: Gefängnisse, Asylunterkünfte, psychiatrische Kliniken. Inzwischen besucht sie auch Alters- und Pflegeheime ohne geschlossene Abteilungen. Dort prüft sie nicht nur freiheitsbeschränkende Massnahmen wie Bettgitter oder Klingelmatten. Sie hält auch fest, ob die Schrift in der Heimzeitschrift gross genug ist, wie die Aufzüge aussehen und ob es einen Bewohnerrat gibt.

Anfang September 2024 besuchte eine Delegation der NKVF das Alterszentrum Sunnepark in Egerkingen. Nach der zweitägigen Prüfung hielt sie ihre Beobachtungen in einem dreizehnteiligen Bericht fest. Darin ist unter anderem zu lesen, dass den Bewohnern vier Aufzüge unterschiedlicher Grösse zur Verfügung stehen – einer davon mit Klappsitz. Dieser sei aber «nur mit Kraftaufwand benutzbar».

Auch zum Verhalten des Personals äusserte sich die Delegation. Ihr fiel auf, «dass die Mitarbeitenden zwar anknöpften, dann aber teilweise in die Zimmer der Bewohnenden traten, ohne eine Antwort abzuwarten». Positiv erwähnte sie eine gedruckte Wochenzeitschrift, in der auch der Besuch der NKVF angekündigt worden war. Allerdings war der Kommission die Schrift in der Zeitschrift «teilweise zu klein».

Der Bericht listet weitere Punkte auf, die aus Sicht der NKVF problematisch sind. Sie reichen von zu wenig barrierefrei zugänglichen Balkonen bis zur fehlenden Rechtsmittelbelehrung bei der Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen wie Bettgitter oder Klingelmatten. Letztere werden in der Regel vor dem Bett platziert und lösen einen Alarm aus, sobald eine pflegebedürftige Person die Matte betritt – zum Beispiel beim nächtlichen Aufstehen.

Auftrag infrage gestellt

Ähnlich detailliert fiel ein Besuchsbericht zu einem Alters- und Pflegeheim im Kanton Schwyz aus. Im Oktober 2025 kontrollierte eine fünfköpfige Delegation das Alters- und Pflegeheim Turm-Matt in Wollerau. «An den Wänden hängen auch Bilder von Wollerau sowie Zeichnungen», heisst es in dem elfseitigen Bericht. Kritisiert wurde unter anderem, dass es keinen institutionalisierten Bewohnerrat gebe. Zudem empfahl die NKVF, «aufgrund der

hohen Verletzungsgefahr» bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern auf Bettgitter zu verzichten.

Der Schwyzer Regierungsrat Damian Meier, der zum Bericht Stellung nehmen musste, anerkennt in seiner Antwort die Bedeutung des Grundrechtsschutzes. Die sorgfältige Beachtung der Grundrechte und der verantwortungsvolle Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen seien auch aus Sicht des Kantons wichtig. Zugleich stellt Meier die Kontrollen grundsätzlich infrage. «Bei einigen Empfehlungen frage ich mich, ob diese Ausweitung der Überprüfungen auf Alters- und Pflegeheime tatsächlich im Sinne der ursprünglichen Begründung zur Verhinderung von Folter, erniedrigender Behandlung und Strafe ist», schreibt er.

Kritisch sieht Meier auch den Umfang des Besuchs: Fünf Kommissions-

Die Kommission legt den Begriff des Freiheitsentzugs weit aus.

mitglieder waren während zweier Tage in der Pflegeeinrichtung. Das erscheine im Kontext eines überschaubaren Heims «ausserordentlich umfangreich», zumal Pflegeheime im Kanton Schwyz öffentlich zugänglich seien und bereits im Rahmen der Betriebsbewilligung regelmässig kontrolliert würden.

Auch Christian Marty, Stiftungsratspräsident des Alters- und Pflegeheims Turm-Matt, äussert Vorbehalte. Man nehme den Aufsichtsbesuch zum Anlass, betriebliche Abläufe zu verbessern. Gleichzeitig stelle man fest, «dass sowohl die Auslegung des gesetzlichen Auftrags als auch die konkrete Ausgestaltung des Besuchs sehr weit gefasst waren».

Die Geschäftsführerin der NKVF, Livia Hadorn, bestätigt auf Anfrage, dass die Kommission ihr Mandat breit auslegt. Artikel 3 des Bundesgesetzes über die NKVF übernehme die Vorgaben des Fakultativprotokolls zum Uno-Übereinkommen gegen Folter. Der Begriff des Freiheitsentzugs werde deshalb weit verstanden. Freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen sowie Bereiche, die darauf Einfluss hätten, fielen in das Mandat der Kommission.

Das Gesetz zur NKVF wurde 2009 beschlossen. Gemeint waren in erster Linie Gefängnisse, Asylunterkünfte und psychiatrische Einrichtungen. Das Gesetz definiert Freiheitsentzug als jede Form des Festhaltens, der Inhaftierung oder der Unterbringung in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die eine Person nicht nach Belieben verlassen darf, sofern dies auf Anordnung oder Veranlassung einer Behörde oder mit deren Einverständnis geschieht.

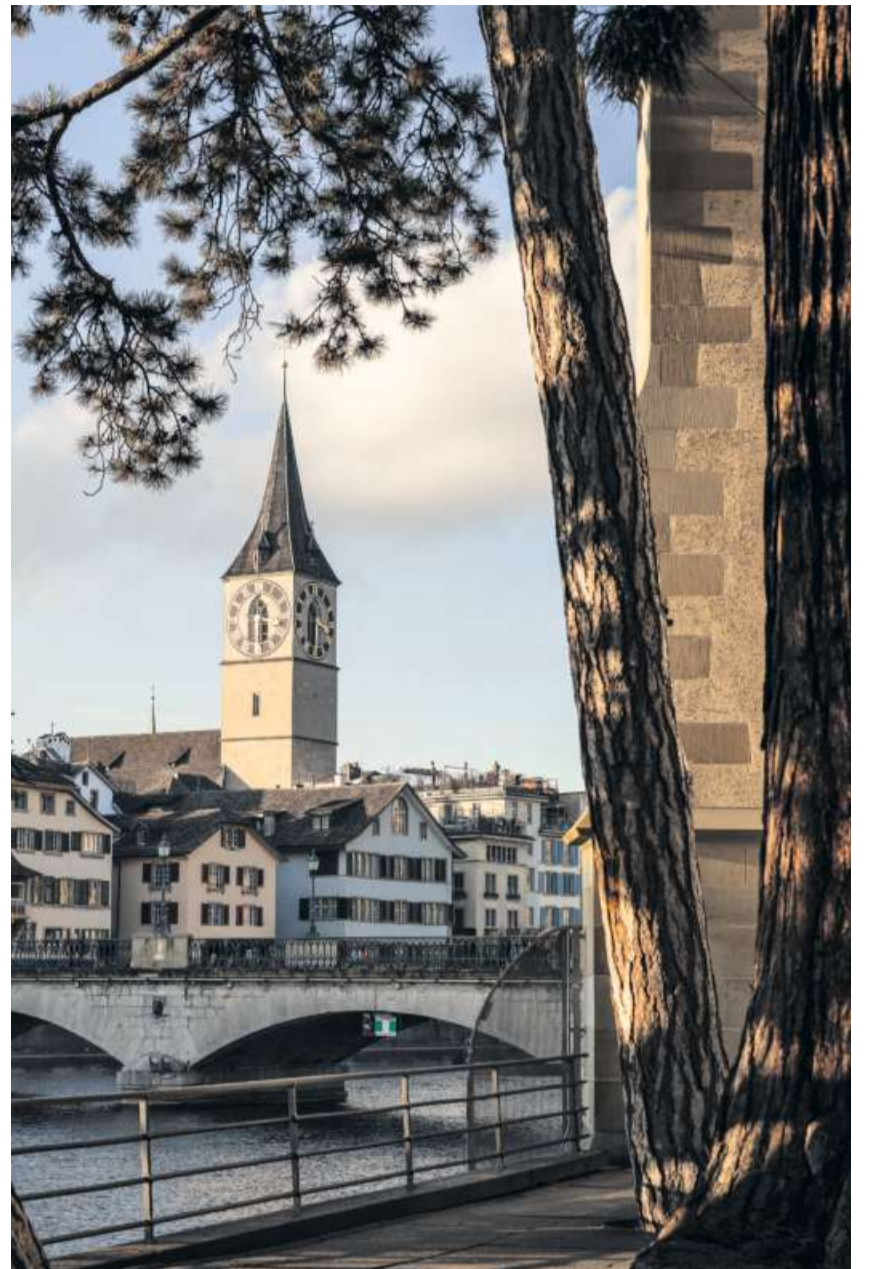
Die Beispiele aus Egerkingen und Wollerau zeigen allerdings, dass die Kommission auch Einrichtungen besucht, die keine geschlossenen Abteilungen führen. Zudem leben dort längst nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner auf behördliche Anordnung. Bewegungseinschränkende Massnahmen sind in der Pflege jedoch gängige Praxis und dienen, insbesondere bei Menschen mit Demenz, zur Verhinderung von Selbstverletzungen oder unkontrolliertem Verlassen des Zimmers.

Die Besuchsberichte der NKVF gehen jedoch weit über den Einsatz solcher potenziell heiklen Massnahmen hinaus. Sie enthalten auch Feststellungen und Empfehlungen zu Medikamentierungen, Tagesstrukturen, Menüplänen, Handläufen und Mitwirkungsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner. So beschäftigte sich die Kommission unter anderem mit der Frage, ob der Frühstücksplan so ausgestaltet ist, dass auf die unterschiedlichen Schlafbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht genommen werden kann.

Ausgaben von gut einer Million

Nicht nur das Tätigkeitsfeld der Kommission hat sich anders entwickelt, als dies bei der Schaffung des Gesetzes angenommen wurde. Auch die Kosten liegen heute deutlich höher als damals veranschlagt. In der Botschaft zum NKVF-Gesetz aus dem Jahr 2006 schätzte der Bundesrat die Kosten auf höchstens 184 000 Franken pro Jahr – bei rund dreissig Besuchen. Die Kosten der Geschäftsstelle waren darin nicht erwähnt. Heute besteht diese laut Tätigkeitsbericht 2024 aus sechs Mitarbeitenden und einer Hochschulpraktikantin. Die Ausgaben der NKVF beliefen sich im Berichtsjahr auf 1 190 783 Franken.

Seit 2015 enthalten die Tätigkeitsberichte keine detaillierte Jahresrechnung mehr. Ausgewiesen wird lediglich die Gesamtsumme der Ausgaben, ohne weitere Erläuterung. Eine Anfrage wegen der Gründe dafür hat die Kommission bisher nicht beantwortet.



Ist Beständigkeit ein Merkmal Ihrer Anlagestrategie?

Bei uns dürfen Sie auf individuelle Lösungen zählen, die sowohl Ihrer aktuellen Lebenssituation als auch Ihren Zukunftsplänen entsprechen. Deshalb sind langfristige und von Vertrauen geprägte Kundenbeziehungen für uns essenziell. Seit mehr als 275 Jahren.

Rahn+Bodmer

BANQUIERS SEIT 1750

Rahn+Bodmer Co.
Münstergasse 2
8021 Zürich
Telefon +41 44 639 11 11
www.rahnbodmer.ch

ANLAGEBERATUNG UND
VERMÖGENSVERWALTUNG